



BEKANNTMACHUNG

Vollzug von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB);

Einbeziehungssatzung der Gemeinde Schwabsoien

„Wohnen südlich der Schongauer Straße“

Gemarkung Schwabsoien

Das Verfahren für die o.g. Einbeziehungssatzung wurde gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Erhebliche Einwendungen sind nicht eingegangen. Verschiedene Empfehlungen, Hinweise und Anregungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau, des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, der Handwerkskammer für München und Oberbayern, der IHK für München und Oberbayern, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim, der Kreisbrandinspektion Weilheim-Schongau, der Regierung von Oberbayern, des Planungsverbandes Region Oberland, der EVA-Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft sowie aus der Öffentlichkeit (Bürgerschaft) führten teilweise zu redaktionellen Ergänzungen bzw. Berichtigungen des bisherigen Satzungsentwurfes.

Der Gemeinderat Schwabsoien hat in seiner Sitzung am 26.03.2018 die Einbeziehungssatzung „Wohnen südlich der Schongauer Straße“ (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung hängt an sämtlichen gemeindlichen Anschlagtafeln aus.

Die Einbeziehungssatzung „Wohnen südlich der Schongauer Straße“ mit Planzeichnung, Satzung und Begründung, gefertigt vom Büro für kommunale Entwicklung – abtplan -, Hirschzeller Straße 8, 87600 Kaufbeuren, in der Fassung vom 26.03.2018, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer bei der Gemeinde Schwabsoien, Schongauer Straße 1, 86987 Schwabsoien während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Dienstag und Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) auf Verlangen eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Ebenso können die vorgenannten Planunterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen&Bauleitplanung–Gemeinde Schwabsoien“) von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Wohnen südlich der Schongauer Straße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen: Unbeachtlich werden demnach:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabsoien geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht durchzuführen.

Schwabsoien, 24.08.2018

GEMEINDE SCHWABSOIEN



Neumann
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 24.08.2018

Abgenommen am 10.09.2018

